



Informationen zur Antragsstellung und Verfahrensweise

1. Was wird gefördert?

Es wird die Anschaffung von Sportmaterialien gefördert, um neue inklusive Sport- und Bewegungsangebote zu ermöglichen und damit zur Erweiterung des Angebots von inklusivem Sport in Nordrhein-Westfalen beizutragen. Dafür hat das Land Nordrhein-Westfalen insgesamt 60.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Einzelförderung beträgt mind. 1.000 Euro und max. 3.000 Euro.

2. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

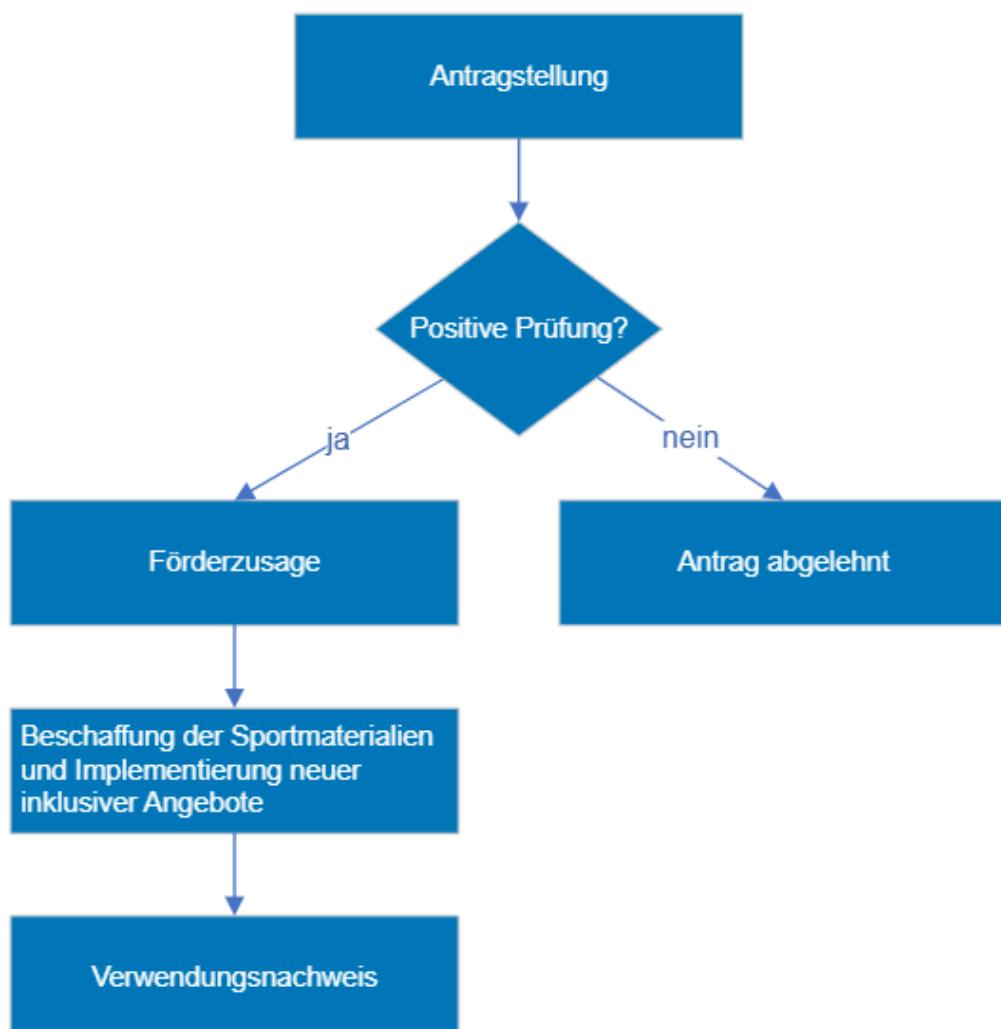
Der Landessportbund NRW kann insgesamt nur eine begrenzte Anzahl an Maßnahmen fördern. Es gelten daher folgende Kriterien:

- Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (ein aktueller Freistellungsbescheid ist bei Antragstellung beizufügen)
- Die Förderung muss vor Beschaffung der Sportmaterialien beim Landessportbund NRW beantragt und von diesem genehmigt werden
- first come – first serve! Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet und genehmigt, sofern alle Kriterien erfüllt sind und Fördergelder vorhanden sind

3. Welche inhaltlichen Vorgaben gibt es?

- Implementierung neuer inklusiver Sport- und Bewegungsangebote
- Detaillierte Beschreibung der (geplanten) Maßnahme unter Berücksichtigung folgender Fragen:
 - Wann soll das Angebot starten?
 - Wer ist die Zielgruppe?
 - Wie viele Personen werden voraussichtlich teilnehmen?
 - Wie häufig oder regelmäßig soll das Angebot durchgeführt werden?
- Es darf keine Doppelförderung durch weitere öffentliche Mittel bspw. aus dem Förderprogramm 1000x1000 vorliegen
- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P) des Landes Nordrhein-Westfalen sind Bestandteil

4. Ablauf des Förderverfahrens



5. Was muss ich sonst noch wissen?

- Angebote können bereits vor der Beschaffung eingeholt werden, lediglich die Beauftragung/der Einkauf darf erst mit der Förderzusage erfolgen.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. Die Originalbelege müssen nicht mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden. Der Landessportbund NRW wird diese im Bedarfsfall anfordern.
- Wird der Förderbetrag nicht vollständig verausgabt, so ist der Differenzbetrag grundsätzlich nach Aufforderung an den Landessportbund NRW zu erstatten.